5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "WINDENERGIEANLAGENPARK NÖRDLICH DES EMS-JADE-KANALS"

M. 1 : 2.000

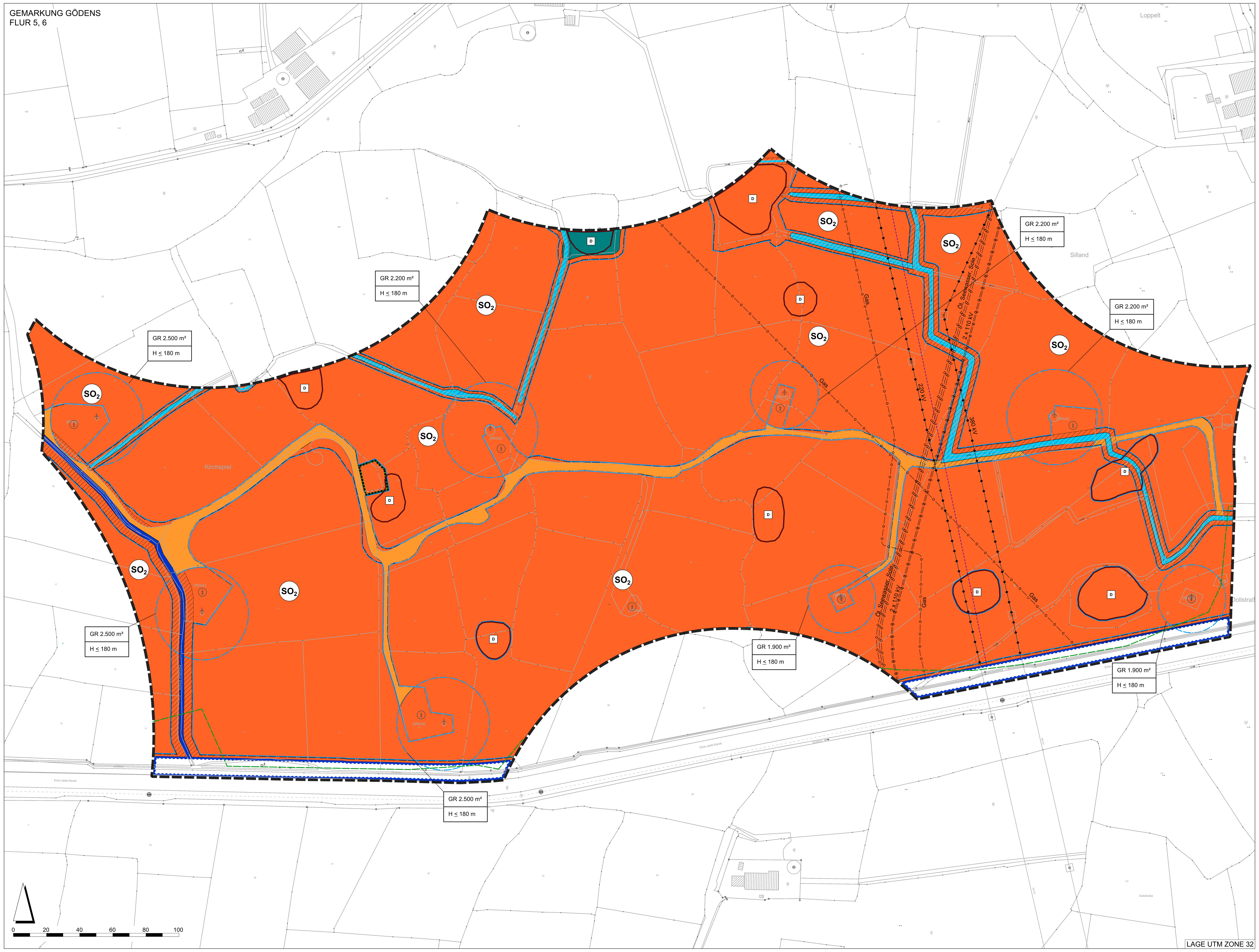

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG 1990

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

~~Sondergebiet 1 (SO)~~
~~Zweckbestimmung: Windenergieanlagen~~

Sondergebiet 2 (SO)
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik

2. Maß der baulichen Nutzung

GR ≤ 2.500 m² Grundfläche (GR) als Höchstmaß, z.B. 2.500 m², s. textl. Festsetzung

H ≤ 183 m maximale Höhe baulicher Anlagen (H), z. B. 183 m, s. textl. Festsetzung

3. Baugrenzen

Baugrenze Freiflächenphotovoltaik

Baugrenze Windenergieanlage

4. Verkehrsflächen

private Verkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen~~

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

oberirdische Hochspannungsleitungen

unterirdische Gas-, Öl-, Seewasser-, Sole- und Elektroleitungen

Fläche für Hochwasserschutz gem. Plangenehmigung 10.01.2024

Gewässer II. Ordnung

Gewässer III. Ordnung

10 m bzw. 6 m Räumuferzone (Sielacht Rüstingen) incl. Gewässerrandstreifen (WHG u. NWG) von 5 bzw. 3 m an Gewässer II. bzw. III. Ordnung

Flächen für Wald

gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Wurten

Abgrenzung Vorbehaltsfläche (PROP FRI) landschaftsbezogene Erholung

Vorranggebiet (RROP FRI) Leitungstrasse

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG)
An den Windenergieanlagen sind, sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt, Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

2. Verteidigungsanlagen
Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Erfassungsbereich der Radaranlagen des Militärflugplatzes Wittmundhafen und der Verteidigungsanlage Brockzetel. Windenergieanlagen können sich störend auf die Radaranlagen auswirken. Eine genaue Bewertung von Windenergieanlagen aus technischer / operationeller Sicht erfolgt erst im abschließenden Genehmigungsverfahren, wenn der genaue Standort, die Höhe und der genaue Typ der Anlage als Mindestangabe vorliegen.

3. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)
In dem Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung von fünf Metern und der Gewässer III. Ordnung von drei Metern gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

4. Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Rüstingen)
Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m und entlang der Gewässer III. Ordnung 6 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Sielacht Rüstingen. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

5. Bodendenkmale
In Teilbereichen des Sondergebietes befinden sich Bodendenkmale. Bei Baumaßnahmen ist vor der Genehmigung die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

6. Unterirdische Leitungen
6.1 Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen in Nord-Süd-Richtung drei Kavernenleitungen Wilhelmshaven-Etzel „Öl, Seewasser, Sole“ (Leitungsträger ist die STORAG ETZEL GmbH).

6.2 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in Nordwest-Südost-Richtung die Erdgas-Transportleitung Sande-Schortens DN 100/PN70 „Gas“ (Leitungsträger ist die EWE Netz GmbH).

6.3 Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen in Nord-Süd-Richtung zwei unterirdische 110 kV Elektroleitungen „2 x 110 kV“ (Leitungsträger ist die Avacon).

6.4 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in überwiegend Nordwest-Südost-Richtung eine unterirdische Trinkwasserleitung „Wasser“ (Leitungsträger ist der OOWV).

6.5 Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung die Ferngasleitung mit Betriebskabel „Gas“ (Leitungsträger ist die Open Grid Europe, Essen).

7. Oberirdische Leitungen
Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen in Nord-Süd-Richtung zwei Hochspannungsleitungen „220 kV“ und „380 kV“ (Leitungsträger ist die TenneT).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: Sondergebiet 2 „Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

1.1 Das festgesetzte Sondergebiet 2 (SO 2) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO dient der Errichtung von Windenergieanlagen, der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und der Wandlung, Speicherung, Transport erneuerbarer Energien. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
- auf den jeweils in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen („Baugrenze Windenergieanlagen“) jeweils eine Windenergieanlage.
und ansonsten auf allen überbaubaren Flächen
- Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Nebenanlagen wie z. B. Einfriedung, Trafostationen, Übergabestationen, Maßnahmen des Brandschutzes, der Überwachung sowie Wartungs- und Aufstellflächen, die den vorgenannten Nutzungszwecken dienen und
- Anlagen zur Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien

1.2 Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt max. 183 m über NHN.

2.3 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen der Photovoltaiknutzung 7,0 m über NHN. Davon ausgenommen sind Überwachungseinrichtungen in Form von Masten bis zu einer Höhe von 10,0 m NHN.

1.4 Für die jeweils in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen („Baugrenze Windenergieanlagen“) ist die in der Planzeichnung in Quadratmetern (m²) maximal festgesetzte Grundfläche (GR) für Turm und Fundament zulässig.

1.5 Die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,6. Überschreitungen der festgesetzten GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

1.6 Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO beträgt die zulässige Grundflächenzahl für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,05.

2. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Im Geltungsbereich sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auch wenn von Ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen können, ohne eigene Abstandsflächen zulässig.

3. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 11 u. 16 BauGB)

Ein Überstreichen der von Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaubaren und nicht bebaubaren Bereichen, der Gewässer und der dazugehörigen Gewässerrandstreifen und Räumuferzonen durch die Rotorbereiche der WEA ist zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100 % aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.

4.2 Bewirtschaftungsvorgaben für die nicht überbauten Freiflächen
Die nicht überbaute Freiflächen wie Gewässerrandstreifen, Schutzstreifen der unterirdischen und oberirdischen Leitungen sind als Sukzessionsflächen zu entwickeln bzw. extensiv zu bewirtschaften (max. 2-maliger Mahr pro Jahr). Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an Gewässer und die Wartungsarbeiten an den Leitungen sind zulässig.

4.3 Bewirtschaftungsvorgaben für die Flächen mit PV-Anlagen
Die Flächen sind extensiv durch Mahd (max. 2-maliger Mahr pro Jahr) oder standortangepasste Beweidung zu bewirtschaften. Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden; Mulchen ist zulässig.
Die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und die Wartungsarbeiten an den PV-Anlagen sind zulässig..

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176)

2. Bodenfunde
In Teilbereichen des Sondergebietes befinden sich Bodendenkmale.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde oder der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 / 205766-15 gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten
Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Friesland umgehend darüber in Kenntnis zu setzten, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

4. Bodenschutz
Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

5. Verwendung überschüssigen Bodens
Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

6. Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Sande zu benachrichtigen.

7. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

7.1 Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

7.2 Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

8. Artenschutz
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

9. Errichtung von Zuwegungen
- Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen.
- Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.
- Bodenaushub der bei den Errichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn der Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuch und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.

10. Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

10.1 Die zulässigen Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten. Die Programmierung der Abschaltmodule ist so zu gestalten, dass bei einer Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten gemäß Schattenwurfberechnung eine automatische Abschaltung der jeweiligen Windenergieanlage erfolgt.

10.2 Die zulässigen Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm während der Nachtzeit gemäß den entsprechenden Schallimmissionsberechnungen in ihren Betriebsleistungen zu reduzieren bzw. abzuschalten. Die konkreten Berechnungen erfolgen im Genehmigungsverfahren.

10.3 Die zulässige östlichste Windenergieanlage SO-WEA 1 ist als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einem automatischen Eiserkennungssystem auszustatten, die im Falle der Eiserkennung auf den Rotorblättern zu einer Abschaltung der Anlage führt.

11. Vorangegangene Bauleitplanung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 37, 5. Änderung „Windenergieanalgenpark - Nördlich des Ems-Jade-Kanals“ ändert die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37, 4. Änderung „Windenergieanalgenpark - Nördlich des Ems-Jade-Kanals“ als Sondergebiet 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzten Bereiche in das Sondergebiet 2 (SO 2) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik“ und trifft dort Festsetzungen zu den bebaubaren Bereichen (Baugrenzen).

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtkräftigen Planes bleiben unverändert und werden der Übersicht halber mit dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 37, 4. Änderung „Windenergieanalgenpark - Nördlich des Ems-Jade-Kanals“ tritt damit nach Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 37, 5. Änderung „Hybrider Energiepark“ außer Kraft.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO))

1. Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37, 5. Änderung "Windenergieanlagenpark nördlich des Ems-Jade-Kanals".

2. Farbgebung:
Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem mattierten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen. Ausgenommen sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 01.09.2015 notwendigen Lackierungen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m vorzunehmen.

Die Fassaden von Transformatoren- und Stromübergabestationen sind in einem mattierten, grünen Farbton vorzusehen.

Einfriedungen sind in einem mattierten, grünen Farbton zu gestalten.

3. Werbeanlagen:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist bei Windenergieanlagen auf die Anlagengondel und bei Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Transformatorenstationen zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift sowie Werbeaufschriften mit reflektierender oder fluoreszierender Wirkung sind unzulässig.

4. Lichtanlagen:
Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind notwendige Beleuchtungen für Wartungsarbeiten sowie erforderliche Beleuchtungen zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

5. Einfriedungen
Zulässig sind Einfriedungen als transparente Zaunanlage (Maschendraht-, Gittermatte) mit einem freien Bodenabstand von 15 cm und einer max. Höhe einschließlich Übersteigschutz von 2,20 m über Geländeoberkante (GOK) und von 5,00 m über Normal-Höhen-Null (NHN).

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL I S.3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. XXX (BGBL. I NR. XXX) U. § 84 DER NIERSÄCHSICHEN BAUORNDUNG (NBAUO) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM XXX (NDS. GVBL. S. XXX) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) V. 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 576) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. XXXX (NDS. GVBL. S. XXX), HAT DER RAT DER GEMEINDE SANDE DIESE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLNAES NR. 37 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, AM ____________________ BESCHLOSSEN.

SANDE, DEN______________

____
BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE SANDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ___________ DIE AUFSTELLUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "WINDENERGIEANLAGENPARK NÖRDLICH DES EMS-JADE-KANALS" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AB DEM ___________ DURCH ZWEIWÖCHIGEN AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN DER GEMEINDE SANDE SOWIE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET AUF DER HOMEPAGE DER GEMEINDE SANDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SANDE, DEN _____________

____
BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

LIEGENSCHAFTSKARTE MAßSTAB: 1 : 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG
© 2022

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 07.10.2022).

…………………………………………, DEN ……………………
(ORT) (DATUM)

…………………………………………
(AMTLICHE VERMESSUNGSSTELLE)

………………………………… SIEGEL
(UNTERSCHRIFT)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄß § 7 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SANDE AM ___________ DURCH ZWEIWÖCHIGEN AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN DER GEMEINDE SANDE SOWIE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET AUF DER HOMEPAGE DER GEMEINDE SANDE VERÖFFENTLICHT. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM ___________ BIS ____________ GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. IM GLEICHEN ZEITRAUM WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB BETEILIGT.

SANDE, DEN _____________

____
BÜRGERMEISTER

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE SANDE HAT DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "WINDENERGIEANLAGENPARK NÖRDLICH DES EMS-JADE-KANALS" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM __________ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SANDE, DEN ___________

____
BÜRGERMEISTER

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "WINDENERGIEANLAGENPARK NÖRDLICH DES EMS-JADE-KANALS" IST GEM. § 10 BAUGB AM ___________ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 IST DAMIT AM ___________ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SANDE, DEN __________

____
BÜRGERMEISTER

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SANDE, DEN __________

____
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:50.000

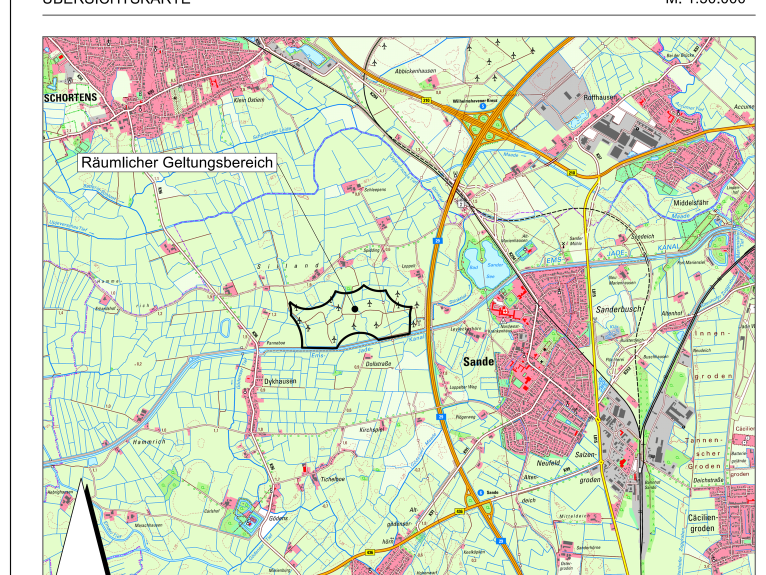

GEMEINDE

GEMEINDE SANDE

PLANINHALT MASSSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 37
"WINDENERGIEANLAGENPARK
NÖRDLICH DES EMS-JADE-KANALS"
5. ÄNDERUNG

1:2.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
12422	Bottenbruch	Bottenbruch		1160 x 891	

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI	DATUM	PLANSTAND
2024_02_19_12422_BP_37 5Ae_E.vwx	19.02.2024	Entwurf

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG